



Das Stiftungsrecht als Basis für ein aktives Stiftungswesen

Forschungsfokus Philanthropie?

8. Schweizer Stiftungssymposium, CEPS, Universität Basel

26. November 2008

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Lehrstuhl für Privatrecht
Universität Zürich



Das Stiftungsrecht als Basis für ein aktives Stiftungswesen

A. „Aktives Stiftungswesen“ und Stiftungsrecht

- Aktives Stiftungswesen
- Stiftungsrecht als Basis
- Knackpunkt Attraktivität?
- Übertragbarkeit auf die Philanthropie?



Das Stiftungsrecht als Basis für ein aktives Stiftungswesen

B. Themen

- **Stifter:** Brauchen Stifter (neue) rechtliche Incentives, um zum Stiften angeregt zu werden?
- **Spender:** Bedarf es rechtlicher Governance-Massnahmen, um Spendern Sicherheit zu geben?
- **Steuern:** Darf Philanthropie proportional von steuerlichen Vergünstigungen abhängig sein?
- **Dogmatik:** Hält der traditionelle Stiftungsbegriff vom Stiften ab und würde ein Aufweichen seiner Grenzen die Stiftungsmentalität verändern – Stichwort USA?
- **Europa:** Fördert das europäische Zusammenrücken das Stiftungswesen? Verpasst die Schweiz den Trend oder gibt sie ihn vor?



Das Stiftungsrecht als Basis für ein aktives Stiftungswesen

C. Die Spannungsfelder im Einzelnen

I. Stifter und Stifterrechte

- Trennungs- und Erstarrungsprinzip: Vorteil oder Abschreckungswirkung für Stifter?
 - Privatstiftungsmodelle in Österreich und Liechtenstein: Stifterrechte auf Zweckänderung und Widerruf der Stiftung
- ⇒ **Konflikt** zwischen dem Schutz des Stifters und dem Schutz der Stiftung
- ⇒ „Lösungsvorschläge“:
- Unübersichtliche Gemengelage im deutschen BGB, kaum zu empfehlen



Das Stiftungsrecht als Basis für ein aktives Stiftungswesen

I. Stifter und Stifterrechte

- Spezifische Kompromissvorschrift des schweizerischen ZGB:

Art. 86a ZGB (i.K. seit 1. Jan. 2006)

¹ Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweckänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Änderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind.

² Verfolgt die Stiftung einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck (...), so muss der geänderte Zweck ebenfalls öffentlich oder gemeinnützig sein.

³ Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks ist unvererblich und unübertragbar. Ist der Stifter eine juristische Person, so erlischt dieses Recht spätestens 20 Jahre nach der Errichtung der Stiftung. (...)

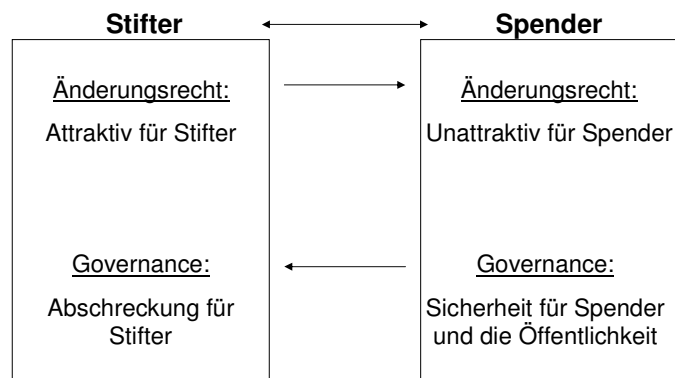
- Veränderungsvorschlag:

Kanalisation des Änderungsrechts anhand materieller Legitimitätskriterien und einer konkreten Interessenabwägung



Das Stiftungsrecht als Basis für ein aktives Stiftungswesen

II. Spender und der Schutz ihrer Zuwendungen





Das Stiftungsrecht als Basis für ein aktives Stiftungswesen

III. Steuerliche Anreize für Stifter und Spender

- Liegt hier die entscheidende Basis für ein aktives Stiftungswesen?
- Deutschland: „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ v. 10. Okt. 2007
- Vorteile für Stifter *und* Spender
- **Aber:** Belastung der Allgemeinheit muss legitimiert werden



Steuerliche Gemeinnützigkeitsbegriffe als Kristallisationspunkt von Philanthropie und Politik



Das Stiftungsrecht als Basis für ein aktives Stiftungswesen

III. Steuerliche Anreize für Stifter und Spender



Braucht das Stiftungswesen eine Neufassung der Gemeinnützigkeit?

- Deutschland: Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen (2006)
- Schweiz: Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz (2008)



Klare Definition förderungswürdiger Bereiche erstrebenswert

- **Aber:** Ist es überhaupt sinnvoll, Philanthropen durch steuerliche Vorteile zu locken?



Das Stiftungsrecht als Basis für ein aktives Stiftungswesen

IV. Dogmatik: Das Aufweichen des Stiftungsbegriffs

- Brauchen wir überhaupt noch eine Rechtsfigur namens Stiftung?
 - Stiftung ist ein Vehikel mit dogmatisch strengen Vorgaben
 - Anders USA: Jede Rechtsform kann zur "Stiftung" werden, wenn sie steuerrechtliche Gemeinnützigkeitskriterien erfüllt

⇒ **Aber:** Verhältnis von Stiftungsmentalität und Stiftungsrecht?



Das Stiftungsrecht als Basis für ein aktives Stiftungswesen

IV. Dogmatik: Das Aufweichen des Stiftungsbegriffs

- Einführung körperschaftlicher Strukturen?
 - *Aktuelle* Willensbildung eines Kollektivorgans?
 - Attraktivität für nachträgliche Zustifter und Spender
 - Beispiel Bürgerstiftungen
 - **Aber:** Ist die Stiftung die richtige Rechtsform oder der Verein?

- Annäherung an den Trust?

⇒ **Folge:** Sollen die Grenzen der einzelnen Rechtsformen verwischt oder vielmehr geschärft werden?



Das Stiftungsrecht als Basis für ein aktives Stiftungswesen

V. Europa: Die Schweiz im Wettbewerb mit Europa

- *Steuerbefreiungen* wegen Gemeinnützigkeit müssen auch dann gewährt werden, wenn die Stiftung ihren Sitz im Ausland hat (Rs. *Stauffer*).
- *Spenden* müssen auch dann abzugsfähig sein, wenn sie an ausländische Stiftungen gewährt werden (Rs. *Persche – noch anhängig*).

⇒ Bezüglich Spendenabzug müsste die Schweiz für Gleichklang sorgen.

- Internationale Anerkennung von Stiftungen

⇒ Wachsender Wettbewerb der Rechtsordnungen im Stiftungs- und Spendenrecht in Europa

⇒ *Forum shopping* im Bereich der Philanthropie?

⇒ Wettbewerbsgedanke steht auch über der supranationalen Rechtsform einer Europäischen Stiftung



Das Stiftungsrecht als Basis für ein aktives Stiftungswesen

D. Resümee

- Recht als Rahmen und Machbarkeitsfilter
- Gegenseitige Befruchtung mit anderen Disziplinen
- In welche Richtung sollen die Überlegungen der Rechtswissenschaft gehen?

⇒ Damit das Recht eine fruchtbare Basis für ein aktives Stiftungswesen sein kann!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Folien sind abrufbar unter:

www.rwi.uzh.ch/jakob
www.zentrum-stiftungsrecht.com

„Forschungsfokus Philanthropie?“
Basel, 26. November 2008

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)
Lehrstuhl für Privatrecht
Universität Zürich